

St 2080 Ortsumfahrung Schwaberwegen Zahlen und Fakten (Stand: Vorentwurf, 2016)

Der derzeitige Stand der Planung ist der sogenannte Vorentwurf. Er wurde von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr am 20.10.2016 genehmigt. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Verfahren in dem

- die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und der sparsame Einsatz von Haushaltsmitteln und ob evtl. Dritte an den Kosten zu beteiligen sind,
- die Umweltverträglichkeit der Maßnahme und
- ob die Planung den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. Immissionsschutz) und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht überprüft wird.

In dieser Planungsphase ist es nicht üblich, Planungsdetails einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das ist dadurch begründet, dass die Planung im Zuge der Weiterentwicklung zur Planfeststellung – das ist das straßenrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung - noch in Details geändert und optimiert wird und damit vor der Planfeststellung veröffentlichte Details möglicherweise noch Änderungen unterliegen.

Gegenständlich erscheint es uns aber wichtig, Widersprüche, die in der veröffentlichten Meinung kursieren, durch Zahlen und Fakten aufzuklären.

Nachfolgend sind deshalb Zahlen und Fakten über

- Verkehr
 - Längen und Flächen
 - Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung des Eingriffs,
- die dem derzeitigen Planungsstand entsprechen und den Unterlagen des Vorentwurfes vom Februar 2016 entstammen, aufgeführt.

Verkehr: Quelle: Verkehrsuntersuchung Prof. Dr.-Ing. Kurzak 14.08.2014

Auf der Basis von Ergebnissen der Straßenverkehrszählungen (Entwicklung seit 1970) und von Zählungen im Mai 2014 sowie Erhebungen mit Seitenradar stellt sich die Verkehrsbelastung der St 2080 wie folgt dar:

Verkehrsbelastung im Bestand (2014)

Ort	Kfz / 24h	Schwerverkehr
An der Anschlussstelle A 94	13.600	1.220
In Moos südlich der Moosstraße	10.200	970
In Schwaberwegen südlich Münchener Straße.	11.600	920
Am südlichen Ortsende Schwaberwegens (im Forst)	10.400	920

Auf dieser Basis wurde untersucht, wie sich der Verkehr ohne eine Ortsumfahrung bis zum Prognosehorizont 2030 entwickeln wird:

Prognose-Nullfall (2030)

Ort	Kfz / 24h	Schwerverkehr
An der Anschlussstelle A 94	16.100	1.430
In Moos südlich der Moosstraße	12.100	1.130
In Schwaberwegen südlich Münchener Straße.	13.500	1.060
Am südlichen Ortsende Schwaberwegens (im Forst)	12.200	1.060

Durch Verkehrsbefragung wurde ermittelt, woher die Verkehrsteilnehmer kommen und wohin sie wollen. Auf Basis dieser Kenntnis wurde der Prognoseverkehr auf eine Ortsumfahrung Schwaberwegens umgelegt und ermittelt, welche Verkehrsbelastung in der Prognose zu erwarten ist:

Prognose mit Ortsumfahrung Schwaberwegen (2030)

Ort	Kfz / 24h	Schwerverkehr
An der Anschlussstelle A 94	16.100	1.430
Westlich von Moos (nördlich der Münchener Straße).	9.800	920
Westlich von Schwaberwegen (südlich Münchener Straße).	12.200	1.060

Dadurch kommt es in Moos / Schwaberwegen zu folgenden Entlastungen:

Entlastungen in der Prognose mit Ortsumfahrung (2030)

Ort	Kfz / 24h
In Moos südlich der Moosstraße	Entlastung um 9.800 2.200 verbleiben, Anliegerverkehr
In Schwaberwegen südlich Münchener Straße.	Entlastung um 11.800 1.700 verbleiben, Anliegerverkehr

Längen und Flächen: Quelle: Technische Planung und umweltfachliche
Untersuchung im Vorentwurf Stand 2016

Längen:

1. Gesamtlänge im Zuge der St 2080:

Beginn der Baustrecke	Bau-km 0+080
Ende der Baustrecke	Bau-km 2+480
Ausbaulänge:	2.400 m
(An Beginn und Ende sind Anpassungen an den Bestand erforderlich)	

2. Ausbaulänge der Neubaustrecke im Wald:

Die Neubaustrecke erreicht die Waldgrenze bei	Bau-km 1+315
Sie erreicht die bestehende St 2080 im Wald bei	Bau-km 2+400
Damit beträgt die Ausbaulänge im Wald:	1.085 m

3. Wirtschaftsweg

Zur Bewirtschaftung des Waldes und der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Waldes ist ein mit wassergebundener Decke befestigter Wirtschaftsweg vorgesehen.

Beginn des Weges an der Kreisstraße EBE 5

Ende des Wirtschaftsweges am Schwabener Hauptgeräumt.

Länge des Weges: **890 m**

4. Geh- und Radweg

Zur sicheren Führung der Fußgänger und Radfahrer am Ende der Baustrecke ist ein straßenbegleitender Geh- und Radweg vorgesehen, der die Neubaustrecke unterquert.

Länge des Geh- und Radweges: **390 m**

5. Die Verknüpfung mit dem nachgeordneten Wegenetz erfolgt

Bei Bau-km 0+320 zur alten Ortsdurchfahrt: Länge 120 m

Bei Bau-km 0+500 zum Gewerbegebiet: Länge ca. 50 m

Bei Bau-km 1+100 mit der Kreisstraße: (Kreisverkehrsplatz)

6. Lärmschutzwand

Zum Schutz der Anwohner in Schwaberwegen ist eine Lärmschutzwand mit **2,0 m** Höhe vorgesehen

Beginn Bau-km 1+200

Ende Bau-km 1+550

Länge: **350 m**

Flächen:

1. Neuversiegelung

Durch Straßen, Anpassungen an den Bestand, Wirtschaftsweg, Geh- und Radweg, Verknüpfungen mit den jeweiligen Banketten (=unbefestigten Seitenstreifen) und Verkehrsinseln (Tropfen, Fahrbahnteiler) erfolgt insgesamt eine **Neuversiegelung von 3,13 ha**

2. Überbauung ohne Versiegelung

Durch Böschungen und Böschungsausrundungen sowie Anpassungen an den Bestand kommt es zu einer **Überbauung ohne Versiegelung von 0,69 ha**

3. Entsiegelung

Entsiegelung von bisherigen Verkehrsflächen, dauerhafter Wegfall von bisherigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
Entsiegelung von 0,55 ha

4. Rodungsflächen nach Waldrecht:

Rodung in mit Waldbäumen bestockten Flächen:	1,97 ha
Gleichgestellte Flächen wie Wege und Lichtungen:	0,02 ha
Vorübergehend unbestockte Flächen:	0,08 ha
Summe:	2,07 ha

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Umwandlung von Nadelforstflächen in standortgerechten Buchenwald:	5,05 ha
Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen:	1,83 ha
Neuanlage von naturnahem standortgerechtem Buchenwald:	2,58 ha
Landschaftsgerechte Gestaltung von Böschungen und Nebenflächen:	1,37 ha

Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Quelle: Naturschutzfachliche Angaben zur saP, Stand Vorentwurf)

Auszüge aus der Unterlage

Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Schwerpunkt der Erfassungen lag im Bereich eingriffsnaher Flächen und auf naturnahen Biotopbeständen, die als Kernlebensräume und Lieferbiotope fungieren könnten. Entsprechend der Nutzungen und der Ausstattung mit Biotopen und Strukturelementen wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als großflächig zu untersuchende Artengruppen ausgewählt. Darüber hinaus sollten „Verdachtsflächen“, d. h. Flächen mit potenziell besonderer faunistischer Bedeutung auf Vorkommen von Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken kontrolliert werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden in einer gesonderten Unterlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.1.3) ermittelt und dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben mehrere streng geschützte Fledermausarten, weitere Säuger, Reptilien und Amphibien als auch europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL, darunter auch einige anspruchsvollere und wertgebende Arten, nachweislich vom Vorhaben betroffen sind. Unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandserfassung konnte hingegen eine Betroffenheit weiterer europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten aus anderen Artengruppen und weiterer wertgebender Vogelarten ausgeschlossen werden.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen damit nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

Naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung des Eingriffs

(Quelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand Vorentwurf)

Auszüge aus der Unterlage

1. Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet kommen weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) noch Europäische Vogelschutzgebiete nach § 32 BNatSchG (SPA-Gebiete) vor.

Etwa 1 km östlich des Plangebietes liegt die Außengrenze des FFH-Gebiets DE 7837-371 „Ebersberger und Großhaager Forst“, das den östlichen Teil des Waldes zwischen Schwaberwegen und Ebersberg im Süden einnimmt. Da die Möglichkeit einer Beeinträchtigung grundsätzlich gegeben war, wurde eine FFH-Vorprüfung (**Unterlage 19.2**, Horstmann + Schreiber, Stand 12/2015) durchgeführt. Die FFH-Vorprüfung kommt unter Einbeziehung der verbindlich festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aufgrund der abgerückten Lage weit östlich der bestehenden St 2080 ausgeschlossen werden können.

2. Weitere Schutzgebiete und -objekte

Keine der im Untersuchungsgebiet aufgenommenen, gesetzlich geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG werden vom Vorhaben beeinträchtigt.

3. Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Durch die getroffenen landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Schutzgut Arten und Lebensräume) mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, gleichartig ausgeglichen (2 A) bzw. gleichwertig ersetzt (3 E und 4 E).

Wie in Kapitel 5.1.3 dargelegt, beträgt der Kompensationsbedarf 617.034 Wertpunkte. Die aufaddierten Wertpunkte der Kompensationsmaßnahmen aus Kapitel 5.3 erreichen eine Summe von 619.671 Wertpunkten für den Kompensationsumfang. Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt damit nicht.